



**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

12. November 2014

ANHÖRUNGSBERICHT

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt; Änderung

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Ausgangslage.....	4
1.2 Kitesurfen in der Schweiz aktuell	4
1.3 Das Kitesurfen.....	5
2. Rechtslage und Handlungsbedarf	5
2.1 Rechtslage Bund	5
2.2 Rahmenbedingungen für die Umsetzung durch die Kantone	6
2.3 Handlungsbedarf im Kanton Aargau	6
2.3.1 Ausgangslage	6
2.3.2 Kantonalrechtliche Regelungsstufe für ein Verbot.....	7
3. Lösungsvorschlag	7
4. Natur- und Landschaftsschutz	8
4.1 Karte zur Übersicht	8
4.2 Das Hallwilerseeschutzdekret vom 13. Mai 1986	9
4.3 Natur- und Landschaftsschutz dank Hallwilerseeschutzdekret	9
4.4 Keine Einstieg- und Ausstiegstellen.....	10
5. Vogelschutz	12
5.1 Das Störungspotenzial des Kitesurfens	12
5.2 Vogelschutz am Hallwilersee	13
6. Weitere Überlegungen und Sicherheit	14
6.1 Sicherheitsanalyse der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu).....	14
6.2 Seeüberquerungen und weitere Nutzung des Hallwilersees	14
7. Fazit	15
8. Erläuterungen zu den Gesetzesänderungen	15
8.1 Formale Anpassungen	15
8.2 Die Ausübung von Wassersportarten	15
9. Auswirkungen	16
9.1 Auswirkungen auf die Finanzen.....	16
9.2 Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	17
9.3 Auswirkungen auf die Umwelt.....	17
9.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gemeinden	17
9.5 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.....	17
10. Weiteres Vorgehen	17

Zusammenfassung

Das Fahren mit Drachensegelbrettern (sog. Kitesurfen) ist in der Schweiz gemäss Bundesrecht verboten; die Kantone können Wasserflächen von diesem Verbot ausnehmen. Der Kanton Aargau hat bislang keine Wasserflächen zur Benutzung durch Kitesurfer und Kitesurferinnen auf dem Hallwilersee oder anderen Gewässern freigegeben. Auch auf dem Luzerner Teil des Hallwilersees ist das Kitesurfen nicht erlaubt.

Gestützt auf eine Motion der eidgenössischen Räte hat der Bundesrat das schweizweite Verbot des Kitesurfens per 15. Februar 2016 aufgehoben. Weil die Gewässerhoheit bei den Kantonen liegt, können diese das Kitesurfen zum Schutz wichtiger Rechtsgüter sowie zur Wahrung öffentlicher Interessen auf ihren Gewässern verbieten. Im Kanton Aargau stellt sich diese Frage für den Hallwilersee, auf den Fliessgewässern und auf dem Egelsee ist das Kitesurfen nicht möglich.

Der Regierungsrat gelangt aus den nachfolgend dargelegten Gründen zum Schluss, das Kitesurfen auf dem Hallwilersee auch weiterhin nicht zuzulassen (analog dem Fahren mit Wasserski, etc.). Auch der Regierungsrat des Kantons Luzern beabsichtigt, auf dem luzernischen Teil des Hallwilersees ein Verbot für das Kitesurfen zu erlassen.

Gefährdung von Naturwerten

Dem Kanton Aargau ist es dank des Hallwilerseeschutzdekrets gelungen, die Landschaft des Hallwilersees in ihrer natürlichen Eigenart und Schönheit zu erhalten. Rund 75 % der Uferlandschaft sind naturnah, was für einen See im Mittelland einen einmaligen Wert darstellt. Die weitgehend unverbauten, natürlichen Ufer, die Flachwasserzonen mit Schilf- und Seerosenbeständen, die Riedflächen und Flachmoore sowie Bachdeltas sind ungeschmälert erhalten geblieben.

Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass das Kitesurfen den im Hallwilerseeschutzdekret verankerten Erhalt und Schutz der Schilfgürtel und Seerosenbestände bedrohen könnte. Der Kanton Luzern verbot das Kitesurfen auf dem Sempachersee im 2011, weil sich die Kiteschirme regelmässig in den Schilfgürteln der Schutzzonen verfangen. Ausgeschiedene Zonen für Kitesurfer wurden von diesen – wenn auch unbeabsichtigt – nicht beachtet, wie Erfahrungen aus dem Kanton Thurgau belegen. Es besteht somit die erhebliche Gefahr, dass Kitesurfer zu nahe an die sensiblen Uferbereiche des Hallwilersees gelangen oder diese gar anfahren, zumal mit dem Gleiten auf dem Wasser beachtliche Geschwindigkeiten erreicht werden.

Störungspotenzial für Vögel

Das Kitesurfen hat ein hohes Störungspotenzial für Vögel, weil die Drachensegel häufig die Richtung wechseln und mit hoher Geschwindigkeit unterwegs sind. Besonders störungsempfindliche Brutvögel und überwinternden Wasservögel sind auf Ruhe angewiesen. Die Brutzeit der Ried- und Schilfvögel dauert von März bis August. Am Hallwilersee brüten mehrere Vogelarten, die auf der "Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten" als "stark gefährdet" oder "verletzlich" aufgeführt sind. Am Hallwilersee rastende und überwinternde Wasservögel brauchen in den Monaten Oktober bis März Ruhephasen, um Energie für den Winter zu sparen bzw. durch ungestörte Nahrungsaufnahme neue Energie zu tanken. Auch unter den überwinternden Wasservögeln sind mehrere Arten, für welche die Schweiz eine besondere Verantwortung hat.

Sicherheitsrisiko für die Seenutzer und Seenutzerinnen

Weil der Hallwilersee im Vergleich zu anderen Schweizer Seen sehr schmal ist, hat das freie Seeüberqueren eine lange Tradition. Schwimmerinnen und Schwimmer, welche den See ganz oder teilweise überqueren, gehören zum Alltagsbild auf dem Hallwilersee – selbst bei grösserem Windaufkommen. Kitesurfer würden auf dem schmalen Hallwilersee insbesondere für seeüberquerende Personen ein Gefahrenpotenzial bedeuten, zumal sie mit hohen Geschwindigkeiten unterwegs sein können und eine grosse Fläche für sich beanspruchen. Diese Gefahr ist erheblich, da

gemäss einer Studie zu den Windverhältnissen auf dem Hallwilersee im Sommer monatlich mit mindestens fünf Tagen gerechnet werden muss, an denen Kitesurfen für mehr als drei Stunden am Stück machbar ist, was aufgrund der verfügbaren Wettervorhersagen erkennbar ist.

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Seit 2001 ist das Fahren mit Drachensegelbrettern (Kitesurfen) von Bundesrechts wegen ausserhalb von behördlich bewilligten Wasserflächen auf allen schweizerischen Gewässern verboten. Das Verbot fusst auf Art. 54 Abs. 2^{bis} der Verordnung des Bundesrats über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung [BSV]) vom 8. November 1978. Die Kantone können Wasserflächen für das Kitesurfen auf den Gewässern in ihrem Hoheitsgebiet freigeben. Das Bundesrecht schreibt den Kantonen in Art. 54 Abs. 2^{bis} BSV jedoch ausdrücklich vor, dass sie Wasserflächen nur dann zur Benutzung durch Drachensegelbretter freigegeben dürfen, "wenn die Sicherheit der übrigen Seebenutzer innerhalb der freigegebenen Fläche gewährleistet bleibt und die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt wird."

Der Kanton Aargau gab für den auf seinem Hoheitsgebiet liegenden Teil des Hallwilersees, der aufgrund seiner Grösse als einziger Aargauer See für die Ausübung des Kitesurfens in Frage kommen würde, keine Wasserflächen zur Benutzung frei. Die ablehnende Haltung des Kantons Aargau gegenüber einem entsprechenden Gesuch aus dem Jahr 2002 basierte auf folgenden Gründen: Sicherheitsrisiken, Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets sowie fehlende Ein- und Auswasserungsstellen. Per 1. April 2002 verankerte der Kanton Aargau das Verbot des Kitesurfens auf allen Aargauer Gewässern in § 11^{bis} der kantonalen Verordnung über die Schifffahrt vom 26. Januar 1981 (Schifffahrtsverordnung). Auch der Kanton Luzern gab keine Wasserflächen des Hallwilersees zur Benutzung durch Kitesurferinnen und Kitesurfer frei.

National- und Ständerat überwiesen Ende 2012 eine Motion an den Bundesrat mit dem Auftrag, das bundesrechtliche Verbot des Kitesurfens aufzuheben. Am 15. Januar 2014 beschloss der Bundesrat, das seit dem Jahr 2001 bestehende bundesrechtliche **Verbot des Kitesurfens auf schiffbaren Gewässern der Schweiz per 15. Februar 2016 aufzuheben**. Kitesurferinnen und Kitesurfer können somit künftig grundsätzlich unter Beachtung der übrigen geltenden Verkehrsbestimmungen auf allen schiffbaren Schweizer Gewässern verkehren.

Weil die **Gewässerhoheit bei den Kantonen** liegt, können diese auch in Zukunft das Kitesurfen in bestimmten Bereichen oder auf ganzen Seen verbieten, soweit dies das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter erfordert. Die Kantone haben bis zum 15. Februar 2016 Zeit, um ihre Erlasse den neuen Vorgaben des Bundes anzupassen, sofern sie eine Einschränkung oder ein Verbot in ihren Gewässern in Betracht ziehen.

1.2 Kitesurfen in der Schweiz aktuell

Kitesurferinnen und Kitesurfer können aktuell auf 15 Seen in der Schweiz bzw. Teilen davon ihrem Sport nachgehen. Von diesen Gewässern sind etwa der Silvaplannersee (Kanton Graubünden), der Urnersee (Kanton Uri), der Thunersee und der Bielersee (Kanton Bern) oder der Neuenburgersee (Kanton Neuenburg) beliebt, weil sie durch ihre Grösse und die Windverhältnisse attraktive Rahmenbedingungen bieten.

Seit 2011 nicht mehr zugänglich für Kitesurferinnen und Kitesurfer ist der Sempachersee im Kanton Luzern. Der Kanton Luzern untersagte das Kitesurfen auf dem Sempachersee im Jahr 2011 aus Gründen der Sicherheit, des Vogel- und Naturschutzes sowie wegen suboptimaler Start- und Landebedingungen, nachdem während Jahren negative Erfahrungen mit der Zulassung dieser Sportart gemacht worden waren.

1.3 Das Kitesurfen

Das Kitesurfen ist eine vom Weltverband aller Segelsportarten (International Sailing Federation) anerkannte Segelklasse und wird in der Schweiz als Sportart von ca. 3'000 Personen regelmässig betrieben.

Die Sportlerinnen und Sportler stehen beim Kitesurfen auf einem flachen Brett (ca. 150 cm lang, ca. 40 cm breit und 5 cm tief) und werden von einem durch den Wind angetriebenen Lenkdrachen (Kite) über das Wasser gezogen. Der Kite besteht aus dem Kiteschirm (Standardtuchfläche: ca. 4–17 m²) mit eingenähten Luftkammern sowie Verbindungsleinen, die mit der Lenkstange und durch einen Hüftgürtel auch mit dem Körper der Kitesurferin oder des Kitesurfers verbunden sind. Die in der Schweiz am häufigsten verwendete Leinenlänge beträgt 25 m. Die heutigen Kites sind aus Sicherheitsgründen mit einem Quick-Release-System ("Schnellauslösung") ausgestattet. Dieses ermöglicht es den Sportlerinnen und Sportlern, bei Bedarf schnell den Druck aus dem Kite zu nehmen und sich von diesem loslösen zu können.

Das Fahren mit dem Kite ist wie andere Segelsportarten von Windstärke und -richtung abhängig. Die Kitesurferinnen und Kitesurfer steuern ihren Kite mit der Lenkstange und können den Druck sowie das Tempo durch Veränderung des Anstellwinkels den Windverhältnissen und dem eigenen Bedürfnis anpassen. Beim Fahren sind Wendungsmanöver sowie Sprünge möglich und es können – je nach Windstärke und gewähltem Anstellwinkel – Geschwindigkeiten von bis zu 65 km/h erreicht werden.¹

Bei den gängigen Start- und Landemanövern befindet sich die Kitesurferin bzw. der Kitesurfer an Land oder in Landnähe im Wasser und bedarf einer Hilfsperson; diese hat die Aufgabe, an Land oder im Wasser, den Kite in die Luft zu heben und so den Start zu ermöglichen. Mittels weiterer Startmanöver können fortgeschrittene Kitesurfer auch ohne Hilfe direkt vom Wasser aus ihren Kite starten. Zudem besteht die Variante, sich von einem Boot aus ins Wasser zu begeben und den Kite mit Unterstützung einer sich auf dem Boot aufhaltenden Hilfsperson direkt im Wasser in die Luft zu bringen und die Fahrt zu beginnen.

2. Rechtslage und Handlungsbedarf

2.1 Rechtslage Bund

Die Gesetzgebung über die Schifffahrt in der Schweiz ist Sache des Bundes (Art. 87 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV] vom 18. April 1999). Der Bund bestimmt in Ausübung dieser Kompetenz, dass die Schifffahrt auf öffentlichen Gewässern im Rahmen des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt frei ist (Grundsatz der Schifffahrtswfreiheit; vgl. Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt [BSG] vom 3. Oktober 1975). Unter die weite Umschreibung des Schiffbegriffs fällt auch das "Drachensegelbrett", weshalb das Kitesurfen einen Teil der Binnenschifffahrt darstellt (vgl. Art. 2 lit. a Ziff. 16 BSV).

Nach Art. 54 Abs. 2^{bis} BSV ist das Kitesurfen in der gesamten Schweiz verboten, ausser auf den von den Kantonen dafür freigegebenen Flächen. Per 15. Februar 2016 fällt dieses Verbot. Art. 54 Abs. 1 BSV lautet: "Das Wakesurfen sowie das Fahren mit Wasserski, Segelbrettern, Drachensegelbretter, geschleppten aufblasbaren oder ähnlichen Geräten ist nur bei Tag und klarer Sicht gestattet, frühestens ab 08.00 Uhr und spätestens bis 21.00 Uhr."

¹ Bianchi G., Müller C., Sicherheitsanalyse des Kitesurfens auf Schweizer Seen: Unfall-, Risikofaktoren- und Interventionsanalyse. Bern: bfu Beratungsstelle für Unfallverhütung; 2014, S. 12. – www.bfu.ch (fortan: bfu-Analyse).

2.2 Rahmenbedingungen für die Umsetzung durch die Kantone

Dem Grundsatz der Schifffahrtswilligkeit gegenüber steht die den Kantonen obliegende Gewässerhoheit. Soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern, können die Kantone durch diese Hoheit – unter Vorbehalt des Bundesrechts – die Schifffahrt auf ihren Gewässern verbieten, einschränken oder die Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe begrenzen (Art. 3 Abs. 1 und 2 BSG). Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hält bezüglich dieser Kompetenz der Kantone in seinem Erläuternden Bericht zur Änderung der Binnenschifffahrtsverordnung (S. 10) Folgendes fest:

"Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass gemäss Art. 3 des Binnenschifffahrtsgesetzes (SR. 747.201) die Gewässerhoheit bei den Kantonen liegt. Sie können, soweit es das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter erfordern, die Schifffahrt auf ihren Gewässern verbieten oder einschränken. Führer von Drachensegelbrettern müssen also weiterhin allfällige einschlägige kantonale Beschränkungen, welche von den Kantonen auf der Grundlage des BSG erlassen werden, beachten."

Die Kantone dürfen die Schifffahrt auf ihren Gewässern somit nicht beliebig einschränken. Sie müssen sich auf besondere, mit der Art und Zweckbestimmung des zu beurteilenden Gewässers zusammenhängende Gründe stützen können. Dabei haben die Kantone eine Interessenabwägung vorzunehmen. Auf der einen Seite steht dabei der bundesrechtlich geschützte Grundsatz der Schifffahrtswilligkeit; auf der anderen Seite präsentieren sich gegenläufige Interessen (z.B. Sicherheit, Naturschutz) und kollidierende andere Formen des Gemeingebrauchs oder der Gewässernutzung (vgl. Bundesgerichtsentscheid [BGE] 119 Ia 197, Erwägungen 3c und 4a).

2.3 Handlungsbedarf im Kanton Aargau

2.3.1 Ausgangslage

Auf dem Klingnauer Stausee und dem Flachsee (Reuss: Bremgarten-Zufikon bis Brücke Rottenschwil) bleibt das Kitesurfen aufgrund einer Spezialregelung des Bundes für Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler oder nationaler Bedeutung auch ab Mitte Februar 2016 verboten (so genannte "WZVV-Reservate"). Der Klingnauer Stausee und der Flachsee sind als solche WZVV-Reservate eingestuft, wobei ersterer internationale und letzterer nationale Bedeutung hat. Aus diesem Grund ist dort den Kitesurferinnen und Kitesurfern der Zugang verschlossen (vgl. Art. 1 und 5 Abs. 1 lit. g in Verbindung mit Anhang 1 der Verordnung des Bundesrats über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung [WZVV] vom 21. Januar 1991).

Der Egelsee und die aargauischen Flüsse, insbesondere der Rhein, die Aare, die Limmat und die Reuss, kommen für eine Zulassung des Kitesurfens aus folgenden Gründen nicht in Frage:

- Für den Egelsee gilt ein allgemeines Schifffahrtsverbot. Das Fahren mit Schiffen und Schwimmkörpern jeder Art ist auf diesem Gewässer nicht gestattet (§ 10 Abs. 1 lit. g Schifffahrtsverordnung). Der Egelsee weist eine weitgehend intakte Ufervegetation auf und in seinem Ried existieren zahlreiche geschützte und zum Teil stark gefährdete Pflanzenarten. Aufgrund seiner sehr geringen Fläche von nur ca. 3 ha wäre der Egelsee aber ohnehin als ungeeignet einzustufen, um Kitesurferinnen und -surfern einen Platz für ihre Sportart zu bieten.
- Die Aargauer Flüsse eignen sich aus verschiedenen Gründen nicht für das Kitesurfen: Nebst der Strömung (teilweise stark: Reuss) und der geringen Nutzungsflächen sprechen Sicherheitsaspekte gegen eine Öffnung dieser Flüsse für den Kitesurfsport. Insbesondere stellen die bestehenden festen Hindernisse über dem Wasser erhebliche Gefahren dar, namentlich gespannte Drahtseile der Fähren sowie der Pontoniervereine (Rhein und Aare), der Wasserfahrvereine (Rhein), Stromleitungen sowie mancherorts auch Brücken (alle Flüsse). Weiter stehen an den Flussufern der Flüsse Bäume und/oder Bauten, die für die in der Luft fliegenden Kites und Verbindungsleinen ein gefährliches Hindernis darstellen können, indem sich etwa die Kites oder die Verbindungsleinen

darin verfangen. Zudem würde das Kitesurfen für weitere Flussnutzer - vor allem Badende und Schiffe sowie Schlauchboote - eine Gefahr bedeuten. Die Flüsse verlaufen nicht in einer geraden Linie durch das Kantonsgebiet, sondern weisen diverse Bogen und mithin unübersichtliche Stellen auf, weshalb es zu Zusammenstößen und Unfälle kommen könnten. Auch diejenigen Fluss-teile, die als Flächen abseits des Hauptstroms liegen und mithin einen stillen Gewässerteil bilden, kommen für das Kitesurfen nicht in Frage. An diesen Plätzen ist besonders in den Sommermonaten mit Badegästen und verweilenden Personen zu rechnen, für welche die Start- und Landema-növer sowie missglückte Fahrmanöver eine nicht zu unterschätzende Gefahr bedeuten können.

Die Ausführungen unter Ziffer 4 ff. befassen sich mit der Begründung des Verbots des Kitesurfens auf dem Hallwilersee.

2.3.2 Kantonalrechtliche Regelungsstufe für ein Verbot

Im Kanton Aargau hat der Regierungsrat die Kompetenz, im Bereich der Schifffahrt Verkehrs- oder Zulassungsbeschränkungen auf Verordnungsstufe zu erlassen, soweit es der Ufer-, Landschafts- oder Immissionsschutz oder die Sicherheit des Wasserverkehrs erfordern. Er kann zu diesem Zweck den Verkehr mit nicht kennzeichnungspflichtigen Schiffen, worunter auch die Drachensegelbretter fallen, beschränken (vgl. § 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. c des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 7. Mai 1980 [Einführungsgesetz Binnenschifffahrt]).

Für den Erlass eines generellen Verbots des Verkehrs mit nicht kennzeichnungspflichtigen Schiffen genügt die erwähnte Delegationsnorm demgegenüber nicht. Daher ist für ein generelles Verbot des Kitesurfens die Schaffung einer neuen Gesetzesnorm bzw. die Revision des Einführungsgesetzes Binnenschifffahrt erforderlich.

3. Lösungsvorschlag

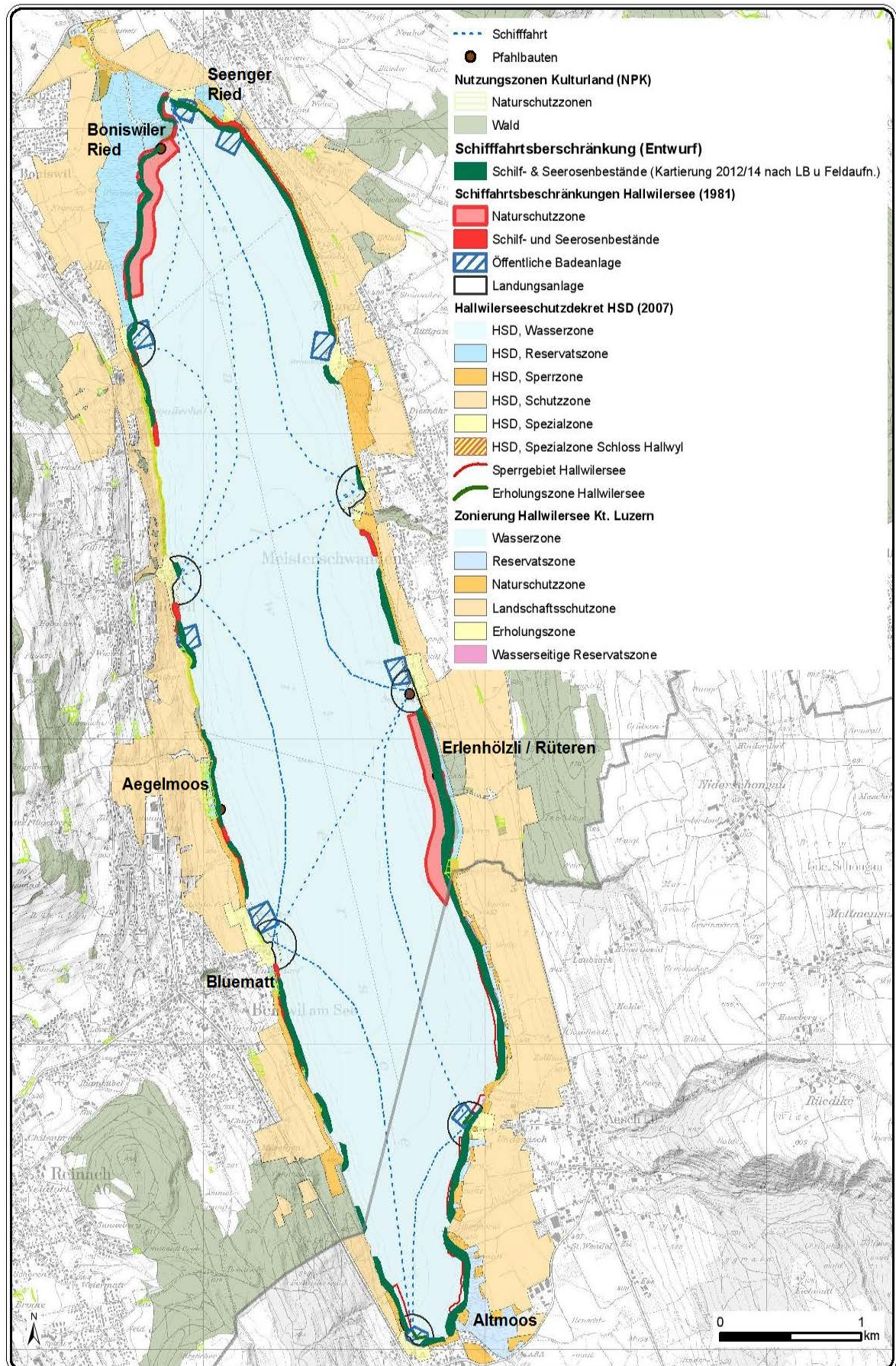
Mit den nachfolgenden Ausführungen beschreibt der Regierungsrat die Gründe für ein generelles Verbot des Kitesurfens auf dem Hallwilersee wegen des Natur- und Landschaftsschutzes (Ziffer 4), des Vogelschutzes (Ziffer 5) sowie der Sicherheit (Ziffer 6).

Vorliegendes Resultat ist unter Einbezug des Kantons Luzern erarbeitet worden.

Bei interkantonalen Gewässern wie dem Hallwilersee müssen sich die beteiligten Kantone von Bundesrechts wegen über alle Massnahmen verständigen (Art. 4 Abs. 1 BSG). Der Regierungsrat des Kantons Luzern beabsichtigt, auf dem luzernischen Teil des Hallwilersees ein generelles Verbot für das Kitesurfen mittels Verordnungsänderung zu erlassen, wie er dem Kanton Aargau mit Schreiben vom 28. Oktober 2014 mitgeteilt hat.

4. Natur- und Landschaftsschutz

4.1 Karte zur Übersicht



4.2 Das Hallwilerseeschutzdekret vom 13. Mai 1986

Die Karte zeigt die Strategie des Kantons Aargau zum Schutz des Hallwilersees eindrücklich auf.

Das Gebiet rund um den Hallwilersee untersteht planerisch dem Dekret zum Schutz der Hallwilerseelandschaft (Hallwilerseeschutzdekret, HSD) vom 13. Mai 1986. Dieses bezweckt, die Landschaft des Hallwilersees in ihrer natürlichen Eigenart und Schönheit zu erhalten und sie dabei als Lebens- und Wirtschaftsraum der einheimischen Bevölkerung und als Erholungsgebiet zu bewahren (§ 1 Abs. 1 HSD). Das HSD unterscheidet zwischen Wasserzone, Reservatszone, Sperrzone, Schutzzone und Spezialzone (§ 2 Abs. 2 HSD). Bauten und Anlagen für eine hobbymässige Freizeitnutzung sind nur in der Spezialzone möglich (vgl. Ziffer 4.4).

Die aargauische Schifffahrtsverordnung enthält zudem zahlreiche Schifffahrtsbeschränkungen am Hallwilersee:

- In Naturschutzonen (z.B. Boniswiler Ried) besteht ein Fahr- und Ankerverbot für Schiffe und Schwimmkörper aller Art bis zu einer dem Schilfgürtel vorgelagerten Zone von 50 m.
- In den Schilf- und Seerosenbeständen ist es verboten, Schiffe und Schwimmkörper jeder Art zu wassern oder anzulegen.
- Bei den öffentlichen Badeanlagen mit vorgelagertem Wasserstreifen von 150 m besteht ein Fahrverbot für Schiffe.

Das Departement Bau, Umwelt und Verkehr kartierte die Schilf- und Seerosenbestände neu. Aus der Karte wird ersichtlich, dass es bei den Schilf- und Seerosenbeständen seit Inkrafttreten der Schifffahrtsverordnung 1981 und der damaligen Kartierung erfreulicherweise auch Neubildungen gegeben hat (auf der Karte: grün).

4.3 Natur- und Landschaftsschutz dank Hallwilerseeschutzdekret

Die Karte zeigt den **naturnahen Charakter** der See- und Uferlandschaft des Hallwilersees besonders deutlich auf. An seine offene Wasserfläche schliessen sich am Süd- und Nordende breite, naturnahe Verlandungs- und Flachwasserzonen an. Auch an der Ost- und Westseite des Sees sind die Ufer grösstenteils naturnah: Es finden sich verschiedene Nass- und Feuchtgebiete mit Seerosenbeständen, Schilfgürtel und Riedwiesen. Speziell nennenswert sind folgende sechs Naturschutzgebiete (vgl. Karte): Boniswiler Ried; Seenger Ried; Aegelmoos (Beinwil am See); Bluematt (Beinwil am See); Erlenhölzli/Rüteren (Meisterschwanden und Fahrwangen) und Altmoos (Mosen, Luzern).

Es ist den Kantonen Aargau und Luzern in den vergangenen Jahrzehnten gelungen, die natürlichen Ufer und die Verlandungsräume, insbesondere die Flachwasser (u.a. mit Schilf- und Seerosenbeständen), die Riedflächen und die Bachdeltas in ihrer Ausdehnung und Qualität zu erhalten. Dies betrifft etwas mehr als drei Viertel des Seeufers, was **für das Mittelland einen einzigartigen Wert** bedeutet. Somit weist rund **75 % des Seeufers am Hallwilersee einen naturnahen Charakter** auf. Der Siedlungsraum reicht nur an wenigen Stellen bis ans Ufer.

Die Erfahrungen, die der Kanton Luzern mit dem Kitesurfen auf dem Sempachersee gemacht hat, waren negativ. Das Kitesurfen führte dort zu Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft, indem sich die Schirme der Kitesurferinnen und Kitesurfer regelmässig in den Schilfgürteln der Schutzzonen verfangen, was die Sportler zwang, sich in die geschützten Bereiche zu begeben, um die Fahrt fortsetzen zu können oder dort an Land zu kommen. Der Kanton Luzern verbot daher das Kitesurfen auf dem Sempachersee im Jahr 2011 wieder.

Beobachtungen zur Nutzung der Thurgauer Kitesurfzonen auf dem Bodensee zeigten, dass sich Kitesurfer nicht an die bezeichneten Kitesurfzonen hielten bzw. dass sie einen Raum nutzten, der weit über die bezeichnete Kitesurfzone hinausreichte.²

Die Erfahrungen aus anderen Kantonen legen die erhebliche Gefahr nahe, dass Kitesurferinnen und Kitesurfer auch auf dem Hallwilersee zu nahe an die sensiblen Uferbereiche gelangen, sich allenfalls gar ihre Schirme in den Schilfgürteln verfangen oder auf den Seerosenbeständen landen könnten. Diese Gefahr ist umso grösser, weil rund 75 % des Seeufers einen naturnahen Charakter aufweisen. Darin unterscheidet sich der Hallwilersee ganz erheblich von anderen Seen des Mittellandes, welche zu grossen Teilen keine naturnahen Ufer und Verlandungsräume aufweisen.

Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass mit dem Gleiten auf dem Wasser beachtliche Geschwindigkeiten erreicht werden können und der Hallwilersee ein sehr schmaler See (an der breitesten Stelle nur 1,5 km) ist, weshalb es aufgrund von Ausweichmanövern, böigem Wind, etc. auch unbeabsichtigt zu unerwünschten Beeinträchtigungen der Schilf- und Seerosenbestände, etc. kommen kann.

Das Ziel des Hallwilerseeschutzdekrets, die Landschaft des Hallwilersees in ihrer natürlichen Eigenart zu erhalten, umfasst auch den Erhalt und damit den Schutz der Schilfgürtel und Seerosenbestände sowie Naturschutzgebiete. Dieses Ziel würde durch das Kitesurfen ernsthaft in Frage gestellt.



Copyright: David Zehnder, Beinwil am See

4.4 Keine Einstieg- und Ausstiegstellen

Das strenge Geflecht von Schutzmassnahmen und Fahrverboten rund um den Hallwilersee, insbesondere in den Naturschutzzonen sowie in den Schilf- und Seerosenbeständen, machen deutlich, dass ein freigewählter Einstieg für das Kitesurfen am Hallwilersee nicht in Frage kommen kann. Organisierte Einstiegsstellen sind aus planungs- und baurechtlicher Sicht im Kanton Aargau einzig in der Spezialzone möglich und aufgrund der Intensität der Nutzung baubewilligungspflichtig.

² vgl. Keller, V. & Stark, H. (2012): Überprüfung der Thurgauer Kitesurfzonen am Bodensee. Schweizerische Vogelwarte, Sempach, S. 15

Die Uferabschnitte, wo Start- und Landemanöver durchgeführt werden, sollten genügend Raum bieten, damit die Kitesurferinnen und Kitesurfer ihr Material ohne Gefahr für unbeteiligte Personen für den Start bereitstellen und in die Luft bringen können. Dies gilt insbesondere für die ca. 25 m langen Leinen und die daran befestigten Kites. Besonders auftretende böige Winde oder misslungene Start- bzw. Landemanöver könnten an einer flächenmässig kleinen Einstiegsstelle, wo eine weitere Seenutzung stattfindet (Schwimmer, Badegäste, Spaziergänger, Kursschiffe) und sich feste Hindernisse (Bäume, usw.) befinden, grosse Gefahren hervorrufen. Die Leinen oder der Kite könnten auf Menschen oder Objekte stossen, sich mit diesen verfangen und Verletzungen verursachen.

Die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) hat 2014 eine "Sicherheitsanalyse des Kitesurfens auf Schweizer Seen" veröffentlicht, welche sich mit den Unfällen, Risiken und Interventionen im Zusammenhang mit dieser Sportart auseinandersetzt³. Die bfu weist darauf hin, dass auch die Sicherheit von Fussgängerinnen und Fussgängern sowie Radfahrerinnen und Radfahrern an Land beachtet werden muss. Sie nimmt unter anderem Bezug auf eine Befragung in Deutschland aus dem Jahr 2004, gemäss welcher sich damals dort rund 20% der Unfälle am Strand ereigneten; 15% der verunglückten Kitesurfer verletzen sich während dem Startmanöver.⁴ Eine konkrete Empfehlung, wie gross der Sicherheitsabstand beim Starten und Landen betragen muss, gibt die bfu nicht ab. Ein vernünftiger Sicherheitsabstand erscheint eine Seillänge – also ca. 25 m – in alle Richtungen zu sein, damit die Sicherheit nicht von vornherein beeinträchtigt ist. Diverse Hersteller von Kites vertreten in ihren betreffenden Bedienungsanleitungen sogar die Auffassung, dass die Benutzerinnen und Benutzer des Kites bei Starts und Landungen einen Abstand von zwei Seillängen bis 100 m einzuhalten haben und weisen auf die hohen Risiken bei Nichteinhaltung dieser Vorgabe hin.

Vom Kitesurfklub Schweiz wurde als denkbare Einstiegsstelle am Hallwilersee die Landzunge bei der Schifflanlegestelle "Delphin" in Meisterschwanden in die Diskussion eingebracht. Die Prüfung dieser Option sowie weiterer theoretisch möglicher Örtlichkeiten in den Spezialzonen am Hallwilersee führt jedoch zum Schluss, dass am Hallwilersee kein geeigneter Platz für eine organisierte Ein- und Ausstiegsstellen besteht.

Die Landzunge "Delphin" fällt insbesondere aus Sicherheitsgründen ausser Betracht. Sie ist nur ca. 5 m breit sowie ca. 30–40 m lang und bietet in den Sommermonaten Badegästen, Schwimmern, Familien und Spaziergängern einen beliebten Aufenthaltsplatz. Weiter ist zu berücksichtigen, dass an der Schifflanlegestelle unmittelbar neben der Landzunge regelmässig sowie in kurzen Abständen Kursschiffe ein- und abfahren und dass ein viel begangener Spazierweg hinter der Landzunge dem Ufer entlang führt. Zudem steht im vorderen Bereich der Landzunge eine Sturmwarnleuchte, die ein festes Hindernis darstellt. Aufgrund all dieser Umstände können hier Kitesurferinnen und Kitesurfer keine Starts und Landungen mit genügendem Abstand gegenüber Personen, Schiffen oder festen Objekten durchführen. Die Gefahr, dass bei Start- oder Landemanövern und erst recht bei solchen, die misslingen, eine Gefährdung entsteht, ist beim "Delphin" als realistisch einzustufen.

Die erneute Überprüfung von möglichen Einstiegsstellen ergibt somit dasselbe Ergebnis wie bereits 2002. Es fehlt eine geeignete Einstiegs- bzw. Ausstiegsstelle vom Land aus (vgl. Ziffer 1.1). Möglich wäre somit nur die Starttechnik vom Wasser aus.

³ Bianchi G., Müller C., Sicherheitsanalyse des Kitesurfens auf Schweizer Seen: Unfall-, Risikofaktoren- und Interventionsanalyse. Bern: bfu Beratungsstelle für Unfallverhütung; 2014, S. 10 ff. bfu-Grundlagen. – www.bfu.ch (fortan: bfu-Analyse).

⁴ vgl. bfu-Analyse, S. 14, S. 17 und S. 22.

5. Vogelschutz

5.1 Das Störungspotenzial des Kitesurfens

Konkrete Erkenntnisse aus England zeigen das Störungspotenzial von Kitesurfern in Bezug auf Vögel: Dokumentiert sind zum einen Abnahmen der Anzahl rastender Watvögel am englischen Dee Estuary bei Anwesenheit von Kitesurferinnen und Kitesurfern.⁵ Zum andern zeigte eine weitere Studie am Exe Estuary in England, dass von allen erfassten Aktivitäten das Kitesurfen am häufigsten starke Fluchtreaktionen von Wasservögeln auslöste und eine vergleichsweise grosse Fläche für Vögel unbenutzbar machte.⁶

Dass sich Boote, Windsurferinnen und Windsurfer sowie andere Wassersportaktivitäten auf die Wasservögel auswirken, ist belegt⁷. Die Reaktionen von Vögeln auf verschiedene Typen von Fahrzeugen sind jedoch unterschiedlich. Die stärksten Reaktionen zeigen Vögel auf **sich schnell bewegende Objekte, deren Bewegungen schlecht voraussehbar** sind. Im Fall der Kitesurferinnen und Kitesurfer scheint nicht nur die Geschwindigkeit eine Rolle zu spielen, sondern auch das Drachensegel, welches von den Vögeln wohl als **eine Art greifvogelähnliches Objekt** wahrgenommen wird⁸ und bei diesen entsprechend starke Reaktionen auslöst. Weiter ist auch auf die störenden plötzlichen lauten Geräusche hinzuweisen, wenn ein Kite von Böen erfasst wird oder etwa nach einem Sturz die Wasseroberfläche berührt.⁹

Am oberen Ende des Neuenburgersees bei Yverdon zeigten sich die negativen Auswirkungen und das Störungspotenzial des Kitesurfens auf die Vogelfauna. Besonders betroffen war das WZVV-Reservat Grandson-Champ-Pittet, wo das Kitesurfen zwecks Schutzes des Lebensraums der betroffenen Vögel seit dem 1. Juli 2009 verboten ist (vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. g WZVV). Aus den Beobachtungen in den Thurgauer Kitesurfzonen im Ermatinger Becken (Bodensee) aus dem Jahr 2011 konnte festgestellt werden, dass während des Kitesurfbetriebs kaum Wasservögel gesehen wurden¹⁰.

Auch der Bundesrat weist in seiner Antwort vom 15. Mai 2013 auf die Interpellation von Nationalrätin Maja Ingold betreffend "Erweiterte Schutzgebietsplanung aufgrund der Gleichstellung des Kitesurfens" auf das Störungspotenzial des Kitesurfens hin:

"Das Kitesurfen hat ein grosses Störpotenzial für Wasservögel, da diese Sportgeräte sehr schnell und wendig sind und ein hoch fliegendes Segel benützen. Die Wasservögel können sich nicht an diese Drachensegel gewöhnen, da sie ständig die Richtung wechseln und mit hoher Geschwindigkeit unterwegs sind. Besonders auf Ruhe angewiesen und durch Störungen gefährdet sind u.a. die auf dem offenen Wasser unserer Seen überwinterten Wasservögel und die auf dem Wasser rastenden

⁵ Smith, R. (2004): The effect of kite surfing on wader roosts at West Kirby, Dee Estuary.

<http://www.deeestuary.co.uk/decgks.htm> (Stand: 23.09.2012).

⁶ Liley, D., K. Cruickshanks, J. Waldon & H. Fearnley (2011): Exe Estuary Disturbance Study. Footprint Ecology, Wareham, Dorset.

⁷ vgl. Übersicht in Keller, V. (1995): Auswirkungen menschlicher Störungen auf Vögel – eine Literaturübersicht. Ornithol. Beob. 92: 3–38.

⁸ vgl. Hellwig, U. & L. Krueger-Hellwig (1993): Wirkungen von Lenkdrachen auf Vögel. Reaktionen der Avifauna in Grünland und Calluna-Heide. Nat. schutz Landsch. plan. 25: 29–32 und Komenda-Zehnder, S. & B. Bruderer (2002): Einfluss des Flugverkehrs auf die Avifauna – Literaturstudie. Schriftenreihe Umwelt 344. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern.

⁹ vgl. Davenport, J. & J. L. Davenport (2006): The impact of tourism and personal leisure transport on coastal environments: A review. Estuarine coastal shelf sci. 67: 280–292.

¹⁰ vgl. Keller, V. & Stark, H. (2012): Überprüfung der Thurgauer Kitesurfzonen am Bodensee. Schweizerische Vogelwarte, Sempach, S. 15.

Zugvögel im Zeitraum zwischen September bis April. Das Fahren von Kitesurfern nahe den Schilfgürteln stellt zudem eine beachtliche Störungsquelle für die brütenden Wasservögel dar."

5.2 Vogelschutz am Hallwilersee

Am Hallwilersee wären vom oben erläuterten Störungspotenzial einerseits die überwinternden und rastenden Wasservögel sowie andererseits die Brutvögel betroffen.

Die auf dem Hallwilersee **rastenden und überwinternden Wasservögel** brauchen in den **Monaten Oktober bis März** Ruhephasen, um Energie für den Winter zu sparen bzw. durch ungestörte Nahrungsaufnahme neue Energie zu tanken. Störungen von rastenden und überwinternden Wasservögeln wirken sich besonders negativ aus, weil jede Störung einen grossen Energieverlust verursacht. Die Folgen zeigen sich in der Regel erst gegen Ende des Winters, wenn die Energiereserven der betroffenen Vögel aufgebraucht sind und für den Rückflug ins Brutgebiet im Hohen Norden oder im Osten Europas nicht mehr ausreichen.

Gemäss Zählungen auf dem Hallwilersee bietet dieser im Besonderen für folgende seltene Vogelarten Platz zum Überwintern und Rasten: Pfeifente, Schnatterente, Krickente, Kolbenente, Bergente, Schellente und Gänsesäger. Aber auch weitere Arten, die von Oktober bis März einen recht hohen Winterbestand aufweisen, würden durch das Kitesurfen gestört: Reiherente, Blässhuhn, Haubentaucher.

Die **Brutvögel** wären den Störungen durch Kitesurferinnen und Kitesurfer während der Brutzeit, von **März bis ca. August**, ausgesetzt. Mehrere am Hallwilersee anzutreffende Brutvogelarten werden auf der "Roten Liste Brutvögel" als "stark gefährdet", "verletzlich" oder "potenziell gefährdet" aufgeführt. Diese "Rote Liste Brutvögel" wurde vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Vogelwarte gestützt auf international definierte Kriterien verfasst. Rote Listen sind Warnsignale für den Zustand der Natur und bilden ein Instrument für die Beurteilung von Lebensräumen. Von den 199 regelmässig in der Schweiz brütenden Vogelarten wurden 78 (39 %) auf die Rote Liste gesetzt. Weitere 32 (16 %) sind "potenziell gefährdet". 7 der 78 aufgelisteten Arten sind als Brutvögel in der Schweiz ausgestorben, 9 sind als vom Aussterben bedroht; 21 gelten als "stark gefährdet" und 41 als "verletzlich". Brutvogelarten der Roten Liste finden sich in allen Lebensräumen, aber der Anteil der gefährdeten Arten ist in den Feuchtgebieten und im Kulturland deutlich höher als im Wald oder in alpinen Lebensräumen.

Aufgrund von Brutvogel-Zählungen im Rahmen eines Monitorings im Boniswiler und Seenger Ried lassen sich die Feuchtgebiete am Hallwilersee als Lebensraum für folgende Vogelarten der Roten Liste einstufen: Zwergdommel (Rote Liste: stark gefährdet), Eisvogel (Rote Liste: verletzlich), Fitis (Rote Liste: verletzlich), Rohrammer (Rote Liste: verletzlich), Kuckuck (Rote Liste: potenziell gefährdet), Nachtigall (Rote Liste: potenziell gefährdet), Feldschwirl (Rote Liste: potenziell gefährdet), Rohrschwirl (Rote Liste: potenziell gefährdet). Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Brutvogelarten in Schilf- und Riedgebieten am ganzen Hallwilersee vorkommen.

Zusammenfassend kann zum Thema Vogelschutz am Hallwilersee folgendes festgehalten werden: Kitesurferinnen und Kitesurfer lösen aufgrund des **"tanzenden" Drachensegels** und der Geschwindigkeit bei Vögeln auf grosse Distanz Fluchtreaktionen aus. Brutvögel würden in den Feuchtgebieten rund um den See in den Monaten März bis August durch das Kitesurfen gestört werden, rastende und überwinternde Wasservögel in den Monaten Oktober bis März. Aus diesem Grund ist gemäss Empfehlungen der Schweizerischen Vogelwarte Sempach ein Mindestabstand von 500 m vor sensiblen Uferzonen im Interesse des Vogelschutzes erforderlich.

6. Weitere Überlegungen und Sicherheit

6.1 Sicherheitsanalyse der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)

Am Schluss der Sicherheitsanalyse hält die bfu ihre Position zum Kitesurfen wie folgt fest:

" [...] Ausserdem soll das Kitesurfen in Zonen mit besonderen Risiken (z.B. Badezonen, vielbefahrene Kursschiff Routen) verboten werden.

Basierend auf Analysen der vorhandenen Unfallstatistiken geht die bfu davon aus, dass jährlich rund 400 Personen infolge eines Unfalls beim Kitesurfen ärztlich behandelt werden müssen. Die meisten Unfälle ereignen sich aufgrund unkontrollierter Manöver, misslungener Sprünge oder anderer fahrtechnischer Fehler. Auch Unfälle infolge von Kollisionen und die Verletzungsgefahr für Dritte im Wasser oder an Land können nicht ausgeschlossen werden."¹¹

Die bfu hat die Hauptrisikofaktoren beim Kitesurfen zusammengestellt. Die zwei höchsten Risikofaktoren sind:

- *Fahren und Springen:* "Kitesurfer können mit Geschwindigkeiten von bis zu 65 km/h fahren. Bereits bei geringen Windstärken können die Kitesurfer bis zu 10 Meter weit und einige Meter hoch springen."¹²
- *Wind und Wetter:* Auflandiger Wind, unruhige Wasseroberfläche und böige Winde sind Risikofaktoren. "Das Kitesurfen erfordert kein Brevet und Neueinsteiger lernen nicht automatisch die meteorologischen Bedingungen richtig einschätzen. Insbesondere Anfänger können die Anforderungen an die herrschenden Wind- und Wetterbedingungen unterschätzen."

6.2 Seeüberquerungen und weitere Nutzung des Hallwilersees

Weil der Hallwilersee nur rund 1,1 bis 1,5 km breit ist, gehört das individuelle Seeüberqueren zu einem beliebten und viel ausgeübten Freizeitsport, der eine lange Tradition hat. Darin unterscheidet sich der Hallwilersee aufgrund seiner durchgehend geringen Breite grundlegend von anderen Schweizer Seen, wo sich das Schwimmen und das Aquajogging (mit Gurt) in der Regel auf die Badezonen begrenzen. Dort hat das individuelle Seeüberqueren aufgrund der deutlich grösseren Gewässerbreiten nicht dieselbe Tradition wie am Hallwilersee (z.B. Thunersee, Bielersee oder Neuenburgersee).

Auf dem Hallwilersee hingegen muss selbst bei grösserem Windaufkommen mit seeüberquerenden Schwimmerinnen und Schwimmern sowie Aquajoggerinnen und -joggern gerechnet werden, zumal die Wellenbildung selbst dann aufgrund der geringen Wasserflächen klein ist. Zur generellen Verletzungsgefahr von Badenden durch Kitesurferinnen und Kitesurfer hält die bfu fest, dass aufgrund des potenziell grossen Aktionsradius und eines möglichen Kontrollverlusts über den Kite oder das Brett die Gefahr besteht, dass andere Wassersportlerinnen und -sportler oder auch Badegäste verletzt werden. *"Ein unkontrollierter Kite, die gespannten Leinen, die Lenkstange oder ein herumschwimmendes Board können zur Gefahr für andere werden"*.¹³ Darin unterscheidet sich das Kitesurfen wesentlich vom Windsurfen.

Hinzu kommt, dass auf dem Hallwilersee sowohl die Zahl der Schiffe mit Verbrennungsmotoren als auch jene der Segelschiffe kontingentiert sind. Die Kurschiffe der Schifffahrtsgesellschaft Hallwilersee AG (SGH) verkehren zudem vor allem von Mai bis Mitte September intensiv, wobei sie nicht nur entlang der Ufer fahren, sondern den Hallwilersee auch an zwei Stellen überqueren.

¹¹ vgl. bfu-Analyse, S. 22

¹² vgl. bfu-Analyse, S. 12 und S. 13.

¹³ vgl. bfu-Analyse, S. 15.

Schliesslich stellt sich die Frage, ob der Hallwilersee hinsichtlich der Windverhältnisse für das Kitesurfen überhaupt in Frage kommt. Diese Frage kann bejaht werden. Eine Studie zu den Windverhältnissen¹⁴ am Hallwilersee hat gezeigt, dass es in Sommermonaten mindestens fünf Tage/Monat geben wird, an denen Kitesurfen auf dem Hallwilersee mit minimal 22 km/h Wind für mehr als drei Stunden pro Tag machbar ist. Laut Kitesurfklub Schweiz ist eine Windgeschwindigkeit von über 12 Knoten (4 Beaufort, 22 km/h) für den Sport ideal. Diverse Kitesurf-Schulen gehen laut Informationen aus dem Internet demgegenüber davon aus, dass das Kitesurfen bereits ab einer Windstärke von 3 Beaufort (12–19 km/h) möglich ist. Die Anzahl von möglichen Kitesurf-Tagen auf dem Hallwilersee würde sich dadurch erhöhen.

7. Fazit

Bereits 2002 hat sich der Kanton Aargau für ein Verbot des Kitesurfens auf allen Aargauer Gewässern ausgesprochen. Die erneute, vertiefte Überprüfung kommt zu keinem anderen Schluss als damals.

8. Erläuterungen zu den Gesetzesänderungen

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt wird wie folgt geändert:

8.1 Formale Anpassungen

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt enthält Verweise auf heute nicht mehr geltende Erlasse. Daher werden die Verweise angepasst.

Ingress

Der Grosse Rat des Kantons Aargau, gestützt auf Art. 58 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 sowie die §§ 45 und 117 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, beschliesst:

§ 1 Abs. 2

§ 6 Inhalt

² Für die Benutzung der öffentlichen Gewässer durch Schiffe, insbesondere für das Stationieren, sowie für die Erstellung und den Unterhalt von Anlagen für das Stationieren von Schiffen gelten das Wassernutzungsgesetz vom 11. März 2008 sowie das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993.

8.2 Die Ausübung von Wassersportarten

§ 6 Abs. 1

§ 6 Die Ausübung von Wassersportarten

¹ Das Fahren mit Wasserski, Drachensegelbrettern (Kitesurfen), Wellenbrettern, geschleppten aufblasbaren oder ähnlichen Geräten von Zugschiffen aus sowie das Wakesurfen sind untersagt. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen durch Verordnung.

- a) Das Fahren mit Drachensegelbrettern (Kitesurfen) ist nach geltendem Bundesrecht noch bis Mitte Februar 2016 untersagt; der Kanton Aargau hat das Verbot im Jahr 2002 zusätzlich in § 11^{bis} der kantonalen Verordnung über die Schifffahrt vom 26. Januar 1981 (Schifffahrtsverordnung) aufgenommen. Mit dem Dahinfallen des bundesrechtlichen Verbots muss das kantonalrechtliche Verbot des Kitesurfens neu auf Gesetzesstufe geregelt werden (vgl. Ziffer 2.3.2). Da-

¹⁴ Studie meteoblue AG, Basel, vom 25. August 2014 zur Charakterisierung der Windverhältnisse am Hallwilersee

her wird vorgeschlagen, § 6 Absatz 1 Einführungsgesetz Binnenschifffahrt mit dem Kitesurfen zu ergänzen. § 11^{bis} der Schifffahrtsverordnung ist aufzuheben.

- b) Bereits nach geltendem Recht ist in § 6 Abs. 1 Einführungsgesetz Binnenschifffahrt das Fahren mit Wasserski untersagt, ausser auf entsprechend bezeichneten Wasserflächen des Rheins.

Das Wasserskifahren benötigt ein Zugschiff, welches die mit einem Seil verbundenen Sportlerinnen und Sportler mit einer Geschwindigkeit von ca. 25 bis 40 km/h über das Wasser zieht. Auf dem Hallwilersee beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Motorboote demgegenüber ausserhalb der Uferzone 20 km/h bzw. in der Uferzone von 300 m 10 km/h (§ 7 Abs. 2 Einführungsgesetz Binnenschifffahrt), was das Wasserskifahren verunmöglicht. Die Geschwindigkeitsbeschränkungen bestehen aus Sicherheitsgründen sowie wegen des Natur- und Landschaftschutzes.

Auf entsprechend bezeichneten Wasserflächen des Rheins ist das Wasserskifahren demgegenüber in beiden Ländern erlaubt, die Höchstgeschwindigkeit für das Zugschiff beträgt 40 km/h.

- c) § 12 Abs. 1 der geltenden Schifffahrtsverordnung des Kantons Aargau verbietet das Fahren mit Wellenbrettern, geschleppten aufblasbaren oder ähnlichen Geräten von Zugschiffen aus, wozu auch das Wakesurfen gestellt werden kann, weil zumindest für die Startphase ebenfalls ein Zugschiff benötigt wird.

Im Rahmen der vorliegenden Revision des Einführungsgesetzes Binnenschifffahrt muss dieses bislang auf Verordnungsstufe geregelten Verbote neu auf Gesetzesstufe gestellt werden, weil für ein generelles Verbot einer Sportart die Gesetzesstufe erforderlich ist (analog Wasserskifahren).

Für das Fahren mit Wellenbrettern (Wakeboarden) steht der Sportler auf einem Board und lässt sich von einem Zugschiff mit einer Geschwindigkeit von 25 bis 40 km/h übers Wasser ziehen, was – wie ausgeführt – auf dem Hallwilersee nicht zulässig ist. Es kann daher auf die Ausführungen zum Fahren mit Wasserski verwiesen werden. Ausnahmen wie heute beim Wasserskifahren auf dem Rhein sollen möglich sein, weil die beiden Sportarten sehr ähnlich sind. Erlaubt ist gemäss § 12 Abs. 2 Schifffahrtsverordnung weiterhin das Verwenden von Wellenbrettern auf fliessenden Gewässern, die mit einem Seil ortsfest angebracht sind. Daran soll sich nichts ändern.

Beim Wakesurfen beträgt die für die Sportart erforderliche Geschwindigkeit ca. 15 bis 20 km/h. Nach der Startphase lässt der Wakesurfer das Verbindungsseil/die Verbindungsstange zum Zugschiff los, um frei auf der bewusst gross gehaltenen Heckwelle des für diese Sportart notwendigerweise speziell schwer beladenen Schiffs zu surfen. Die besondere Gefahr liegt im sehr hohen Wellenschlag, der als Folge der schweren Beladung des Schiffs entsteht. Dieser starke Wellenschlag kann eine Gefahrenquelle für Badende und auf dem schmalen Hallwilersee insbesondere für Seeüberquerer darstellen (vgl. Ziffer 6.2). Hinzukommt, dass die massiven Heckwellen die Uferzonen – und damit auch die sensiblen Bereiche der Schilf- und Seerosenbestände – schädigen (vgl. Ziffer 4.3). Zudem bringt das Wakesurfen ebenfalls ein bedeutendes Störungspotenzial für die praktisch während des ganzen Jahres auf und am Hallwilersee brütende oder verweilende Vogelfauna mit sich (vgl. Ziffer 5).

- d) Für entsprechend bezeichnete Wasserflächen kann der Regierungsrat Ausnahmen vom Verbot gemäss § 6 Abs. 1 durch Verordnung vorsehen (analog dem Wasserskifahren auf dem Rhein).

9. Auswirkungen

9.1 Auswirkungen auf die Finanzen

Die Gesetzesänderung hat keine finanziellen Auswirkungen.

9.2 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Auf die im Kanton Aargau lebenden Kitesurferinnen und Kitesurfer wirkt sich das Verbot dahingehend aus, dass diese wie bisher ihrem Sport ausserhalb des Kantons nachgehen müssen. Der im Hallwilerseeschutzdekret festgehaltene Natur- und Landschaftsschutz wie auch der Vogelschutz und Sicherheitsüberlegungen lassen jedoch keinen anderen Schluss zu als ein generelles Verbot auf dem Hallwilersee. Nebst den bereits bestehenden heutigen Möglichkeiten des Kitesurfens auf 15 Schweizer Seen, wo das Kitesurfen die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt, plant der Kanton Zürich das Kitesurfen im unteren Seebecken des Zürichsees neu freizugeben. Der Kanton Uri plant, eine grössere Seefläche zur Verfügung stellen. Umliegende, für das Kitesurfen geöffnete Seen in der Schweiz sind vom Aargau aus mit Auto und öffentlichem Verkehr gut erreichbar, zumal der Aargau zentral im Mittelland liegt und verkehrstechnisch gut erschlossen ist.

9.3 Auswirkungen auf die Umwelt

Durch das Verbot des Kitesurfens auf den aargauischen Gewässern zeigen sich positive Auswirkungen auf die Natur und Landschaft sowie die Vogelfauna am Hallwilersee, da diese von potenziellen Störungen und Beeinträchtigungen durch Kitesurferinnen und Kitesurfer unversehrt bleiben.

9.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gemeinden

Es ist von keinen spezifischen Auswirkungen auszugehen.

9.5 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Auf die Beziehungen zum Bund oder zu anderen Kantonen sind durch die Änderung keine Auswirkungen zu erwarten.

10. Weiteres Vorgehen

Der Terminplan sieht folgendermassen aus:

Anhörungsverfahren	14. November 2014 bis 9. Januar 2015
1. Beratung durch den Grossen Rat	2. Quartal 2015
2. Beratung durch den Grossen Rat	3. Quartal 2015
Inkrafttreten Änderung	15. Februar 2016

Beilage

- Synopse Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt